

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

An den Präsidenten der Freien Universität Berlin
 den Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin
 den Präsidenten der Technischen Universität Berlin
 den Präsidenten der Universität der Künste Berlin
 den Präsidenten der Technischen Fachhochschule Berlin
 den Präsidenten der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
 den Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
 die Rektorin der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“
 den Rektor der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“
 den Rektor der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“
 den Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung -
 den Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

**Ausführungsvorschriften
 über die Höhe der Lehrauftragsvergütung**

Vom 10. September 2001

WissKult II A

Telefon: 9 02 28 - 5 97 oder 9 02 28 - 0, intern 92 28 - 5 97

Auf Grund des § 120 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel LXV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres bestimmt:

1. Für Lehraufträge werden an den Universitäten und den künstlerischen Hochschulen je Lehrveranstaltungsstunde folgende Vergütungen gewährt:
 - a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben 21,40 €
 - b) für Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen und
 - aa) ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder hervorragende fachbezogene Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nachweisen, bis zu 36,70 €
 - bb) für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen des Doppelbuchstaben aa erfüllen, habilitiert sind oder habilitationsgleiche Leistungen nachweisen und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu 52,00 €
2. Für Lehraufträge werden an Fachhochschulen je Lehrveranstaltungsstunde folgende Vergütungen gewährt:
 - a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben 21,40 €

- b) für Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen und
 - aa) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und/oder hervorragende fachbezogene Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nachweisen, bis zu 29,10 €
 - bb) für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen des Doppelbuchstaben aa erfüllen und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu 36,70 €
3. Soweit nachgewiesen wird, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der nach Nummer 1 und 2 zulässigen Vergütungen nicht gedeckt werden kann, dürfen diese Vergütungen in Einzelfällen um bis zu 20 v. H. überschritten werden.
4. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Ausschöpfung der variablen Vergütungssätze sowie deren Überschreitung gemäß Nummer 3 darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.
5. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Hörer voraus; das gilt nicht für künstlerischen Einzelunterricht.
6. Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Korrekturen und sonstige Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung und die Teilnahme an Besprechungen sowie die Aufsicht bei Prüfungsarbeiten sind mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.
7. Neben der Lehrvergütung kann in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, eine Erstattung der notwendigen Auslagen oder zur Abgeltung der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten eine Auslagenpauschale gewährt werden.
8. Wirken Lehrbeauftragte bei Hochschulprüfungen an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie den Zugangsprüfungen in den künstlerischen Studiengängen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit, einschließlich der Durchsicht von Prüfungsarbeiten, eine Vergütung in Höhe von 15,30 €. Welche Zeit für die Durchsicht von Prüfungsarbeiten erforderlich ist, wird vom Präsidenten oder vom Rektor im Einvernehmen mit dem Fachbereich nach Erfahrungssätzen bestimmt. Diese Zeit wird, unabhängig von der tatsächlich aufgewendeten Zeit, für die Vergütung zugrunde gelegt.
9. Die Lehrauftragsvergütungen sind spätestens zwei Wochen nach Schluss der Vorlesungsperiode während eines Semesters nachträglich zu zahlen. Auf Antrag ist die Lehrauftragsvergütung im Einzelfall in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.
10. Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbstständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer, bei musikalischem und darstellungsbezogenem Einzel- und Gruppenunterricht von mindestens 60 Minuten, zu verstehen.
11. Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. April 2002 in Kraft; sie treten spätestens mit Ablauf des 31. März 2007 außer Kraft.